Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB) Merkblatt "Zuwendungsfähige Ausgaben/Höchstsätze"

(Stand 2022)

Für Förderverträge gelten das Bundesreisekostengesetz (BRKG)¹ für **Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten** und die "Honorarstaffel für Veranstaltungen" vom 15. Juni 2009 für **Honorare**.

Nachfolgend werden einige wichtige Bestimmungen zusammenfassend dargestellt. Bitte informieren Sie sich darüber hinaus eigenständig zu Detailfragen.

1) Unterkunft und Verpflegung

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des BRKG mit der folgenden Einschränkung als zuwendungsfähig anerkannt:

An Teilnehmer/-innen von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich <u>keine</u> Tagegelder und Übernachtungspauschalen ausgezahlt werden.

Verpflegung

Nachweisbare Ausgaben für Verpflegung können analog BRKG pro Person/pro Tag mit maximal 28 Euro abgerechnet werden. Als Richtwerte gelten:

Frühstück 5,60 €
 Mittagessen 11,20 €
 Abendessen 11,20 €

Unterkunft/Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 70 € zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 70 € für eine Übernachtung abgerechnet werden.



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

im Auftrag des

¹ in der jeweils gültigen Fassung

2) <u>Fahrtkosten</u>

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des *Bundesreisekostengesetzes (BRKG)* als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei Benutzung eines eigenen PKW ist nur die kleine Wegstreckenentschädigung (20 Cent pro Entfernungskilometer; max. 130 € pro Gesamtstrecke) abrechenbar.

Internationale Reisekosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig!

3) Honorarsätze

Ausgaben für Honorare sind grundsätzlich entsprechend der "Honorarstaffel für Veranstaltungen" zuwendungsfähig.

Bei den angegebenen Honorarsätzen handelt es sich um Brutto-Beträge.

Honorare für **Kunst-, Theater- und Musikdarbietungen** sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

4) <u>Verwaltungskosten</u>

Es können Verwaltungskosten² von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen - die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können. Vgl. dazu auch das "Merkblatt Verwaltungskosten".

Für Verträge ab 2021 gilt:

Es können Verwaltungskosten² von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Vgl. dazu auch das "Merkblatt Verwaltungskosten".





² Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben in einer Organisation mittelbar entsteht und einer bestimmten Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden kann.